



Bildungsurlaub für das Freie Redner (IHK) Seminar

In folgenden Bundesländern kann Bildungsurlaub beantragt werden:

Hessen	Seite 3
Niedersachsen	Seite 5
Rheinland-Pfalz	Seite 7
Saarland	Seite 9
Sachsen-Anhalt	Seite 11
Thüringen	Seite 13
Schleswig-Holstein	Seite 15

Allgemeines:

- Bildungsurlaub kann nur für das Freie Redner (IHK) Seminar beantragt werden, für Webinare ist dies nicht möglich
- die angegebenen Fristen sind immer als spätester Zeitpunkt zu betrachten
- es empfiehlt sich den Antrag auf Bildungsfreistellung so früh wie möglich zu stellen
- die Dauer in Tagen bezieht sich immer auf aufeinander folgende Tage, wenn nichts anderes angegeben ist
- die Tage des Freistellungsanspruchs beziehen sich immer auf einen Arbeitstag
- die Zeitangaben für die Freistellung beziehen sich immer auf Vollzeitbeschäftigte. Ausnahmen für Teilzeitbeschäftigte werden angegeben, ansonsten vermindert sich der Anspruch i.d.R. anteilmäßig



Hessen

- Anspruchsberechtigte
 - in Hessen Beschäftigte und hessische Auszubildende
 - in Heimarbeit Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen (freie Mitarbeiter*innen)
 - Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte
 - **nicht** anspruchsberechtigt sind Beamt*innen, Soldat*innen, Richter*innen und Zivildienstleistende
 - Auszubildende haben **keinen** Anspruch auf Freistellung für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter **spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn**
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub bei Svenja unter svenjad@freieredner.com bekannt geben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber **spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**
- Dauer der Freistellung
 - 5 Tage (der Anspruch erhöht oder verringert sich gemäß der Anzahl der regelmäßigen Wochenarbeitstage)
 - Kumulierung auf max. zehn Tage bei Übertragung des Anspruchs vom laufenden Kalenderjahr auf das folgende

- Ablehnungsgründe
 - aus dringenden betrieblichen Erfordernissen
 - wenn im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten Bildungsurlaub in Anspruch genommen hat
 - die beiden Einschränkungen gelten **nicht** für Auszubildende





Niedersachsen

- Anspruchsberechtigte
 - Beschäftigte
 - Auszubildende
 - **nicht** anspruchsberechtigt sind Beamt*innen
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter **spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn**
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub bei Svenja unter svenjad@freieredner.com bekannt geben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber **spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**
- Dauer der Freistellung
 - 5 Tage
 - arbeitet der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend
 - der Anspruch des Vorjahres kann im laufenden Jahr geltend gemacht werden. Kumulierung für maximal vier Jahre mit Zustimmung des Arbeitgebers.

- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.
 - wenn die Zahl der gewährten Freistellungen das 2,5-fache der am 30. April des Jahres bildungsurlaubsberechtigten Arbeitnehmer*innen eines Betriebes überschreiten wird





Rheinland-Pfalz

- Anspruchsberechtigte
 - im Land Rheinland-Pfalz Beschäftigte
 - Auszubildende in Rheinland-Pfalz (nur für gesellschaftspolitische Weiterbildung)
 - in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
 - unmittelbare und mittelbare Landesbeamte sowie Richterinnen und Richter i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter **spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn**
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub bei Svenja unter svenjad@freieredner.com bekannt geben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber **spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**

- Dauer der Freistellung
 - zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte
 - Anspruch auf zehn Tage beginnt immer mit dem 1. Januar des ungeraden Kalenderjahres und verfällt nach zwei Jahren, wenn er nicht in Anspruch genommen wird
 - Anspruch von zehn Tagen erhöht oder verringert sich, wenn regelmäßig an mehr oder weniger als durchschnittlich fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird
 - für Auszubildende: fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung

- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - wenn die Anzahl der bereits bewilligten Bildungsfreistellungstage die Zahl der Beschäftigten am 30. April des Jahres überschreitet
 - in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung
 - Rechtsanspruch entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monate nach Beginn des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses

Saarland



- Anspruchsberechtigte
 - Tarifbeschäftigte
 - Beamte/Beamtinnen
 - Richter/Richterinnen
 - Auszubildende
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter **spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub bei Svenja unter svenjad@freieredner.com bekanntgeben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber **spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**
- Dauer der Freistellung
 - bis zu sechs Tage, wovon der Beschäftigte ab dem dritten Tag die Hälfte der Tage mit arbeitsfreier Zeit einbringt (z.B. Überstunden, Urlaub, sonstige freie Tage)
 - mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung von zwei Jahren möglich, wenn damit eine längere Bildungsveranstaltung besucht werden soll

- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
 - wenn in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr bereits einem Drittel der Belegschaft Freistellung gewährt wurde
 - wenn in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten bereits vom Arbeitgeber veranlasste und durchgeführte betriebliche Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch angerechnet wird



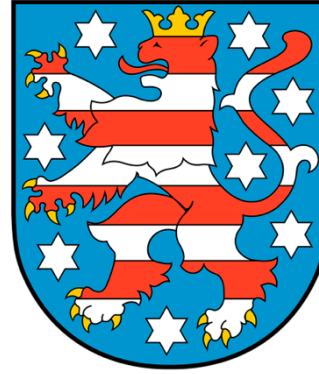


Sachsen-Anhalt

- Anspruchsberechtigte
 - Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Arbeitslose
 - **nicht** anspruchsberechtigt sind Beamt*innen, Soldat*innen, Richter*innen
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter **spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn**
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub bei Svenja unter svenjad@freieredner.com bekanntgeben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber **spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**
- Dauer der Freistellung
 - 5 Tage
 - Kumulierung auf zwei Jahre möglich

- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - wenn genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen
 - wenn der Anspruch auf Bildungsurlaub ausgeschöpft ist
 - wenn der Betrieb weniger als fünf Beschäftigte hat



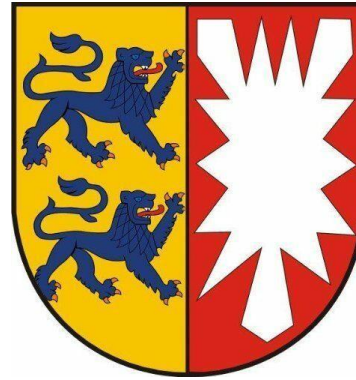


Thüringen

- Anspruchsberechtigte
 - Auszubildende
 - Beschäftigte
 - Beam*t*innen. S. des Landesbeamtengesetzes
 - Richter*t*innen
 - in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen gleichgestellte andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
 - Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter **spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub bei Svenja unter svenjad@freieredner.com bekanntgeben)
 - für den / die Teilnehmer*t*in bei dem Arbeitgeber **spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**

- Dauer der Freistellung
 - I. d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr
 - Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich
 - die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen
 - mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder rückwirkend über mehr als zwei Jahre möglich





Schleswig - Holstein

- Anspruchsberechtigte
 - Auszubildende
 - Beschäftigte
 - Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes
 - Richter
 - in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen gleichgestellte andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.
 - Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen
- Antragsfrist
 - für den Veranstalter spätestens 10 vor Veranstaltungsbeginn
(bitte spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den Wunsch nach Bildungsurlaub bei Svenja unter svenjad@freieredner.com bekanntgeben)
 - für den / die Teilnehmer*in bei dem Arbeitgeber **spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**

- Dauer der Freistellung
 - d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr
 - Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich. Die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder rückwirkend über mehr als zwei Jahre möglich.
- Ablehnungsgründe
 - wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen
 - Fehlende Anerkennung der Veranstaltung
 - Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen

Kontakt:

Svenja

svenjad@freieredner.com

[0156 / 784 328 46](tel:0156_784_328_46)

www.freieredner-ausbildung.com

